

VERORDNUNG (EWG) Nr. 213/89 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates
vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System
der Zollbefreiungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4235/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 143
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3692/87 ⁽⁴⁾, wurde eine Liste der in Artikel 60 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83
genannten biologischen und chemischen Stoffe aufge-
stellt. Die von den Mitgliedstaaten gesammelten Erkennt-
nisse geben Anlaß dazu, diese Verordnung nochmals
dahingehend zu ändern, daß ein Stoff, der in der
genannten Liste nicht aufgeführt ist und für den derzeit
keine gleichwertige Produktion im Gebiet der Gemein-
schaft besteht, darin aufgenommen wird.

Es sollte eine Rückwirkung dieser Bestimmungen in
der Weise vorgesehen werden, daß die nach dem

1. September 1988 getätigten Einfuhren des betreffenden
Stoffes erfaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zoll-
befreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 wird
ergänzt durch Hinzufügung der Substanz „Orcoacid
Sulphorhodamine G“ (KN-Code 3204).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 347 vom 11. 12. 1987, S. 16.